



Brüssel, den 14. April 2020
(OR. en)

7276/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0055(APP)**

**FIN 210
CADREFIN 71**

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	7147/20 - COM(2020) 174 final
Nr. Vordok.:	7205/20
Betr.:	Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 bezüglich des Umfangs des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. April 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 bezüglich des Umfangs des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen vorgelegt.
2. Der Vorschlag ist am 6. April auf Arbeitsebene geprüft worden. Der aus dieser Prüfung hervorgegangene und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Text ist in Dokument 7170/20 wiedergegeben.
3. Gemäß Artikel 312 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat die Verordnung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig erlassen.

4. Am 8. April 2020 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter seine grundsätzliche Zustimmung bestätigt, und der Rat ist am 14. April übereingekommen, das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 7170/20 zu ersuchen¹. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich am 16. April seine Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf erteilen.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- seine Zustimmung zu der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 bezüglich des Umfangs des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7170/20) zu bestätigen;
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat für ihre/seine Annahme das schriftliche Verfahren anwendet; und
 - seine Zustimmung dazu zu bestätigen, dass der Rat in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.

¹ Dok. 7205/20.